

Die Gutachter





Die Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe setzt sich immer aus mindestens zwei Gutachtern zusammen. Die Gutachter haben im Rahmen der Vergabe des Qualitätssiegels die Aufgabe, die schriftlich eingereichten Angaben der antragstellenden Institution zu überprüfen und im Anschluss durch eine Begehung vor Ort zu verifizieren. Sie verfassen daraufhin gemeinsam einen Gutachterbericht, in dem die Ergebnisse für den Beirat dargelegt werden und abschließend eine Empfehlung für oder gegen die Vergabe des Qualitätssiegels ausgesprochen wird. Der Gutachterbericht wird außerdem der antragstellenden Institution zur Verfügung gestellt, welche daraufhin eine Stellungnahme zum Gutachten verfasst.

Die Gutachtergruppe setzt sich immer aus zwei Personen zusammen, die hinsichtlich ihrer Qualifikation und Kenntnisse von der Geschäftsstelle bezüglich den Erfordernissen der zu prüfenden Institution ausgewählt werden.

Anforderungen an die Gutachter

- Die Gutachter müssen sowohl in Theorie als auch Praxis einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich des Aus-, Fort- oder Weiterbildungsschwerpunktes der zu prüfenden Institution vorweisen können.
- Die Gutachter müssen auf dem neuesten Stand wissenschaftlicher Theorie bzw. praktischer Fachkenntnis sein.
- Die Gutachter müssen in der Lage sein, das Aus-, Fort- oder Bildungsangebot der zu prüfenden Institution zu erfassen und richtig einzuordnen.

Aufgabenbereich der Gutachter

- Einholen von Informationen über die zu prüfende Institution (Unterstützung hierbei durch die Geschäftsstelle des MedienCampus).
- Kontrolle der schriftlich eingereichten Selbstbeschreibung der zu prüfenden Institution
- Vor-Ort-Begutachtung mit Gesprächen beteiligter Personen der zu prüfenden Institution.
- Verfassen eines Gutachterberichtes basierend auf der Auswertung von Selbstbeschreibung und Vor-Ort-Begutachtung.
- Empfehlung an Beirat über eine Siegelvergabe.



Ausschlusskriterien für die Ernennung der Gutachter

- Die Gutachter dürfen in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu der zu prüfenden Institution stehen.
- Die Gutachter dürfen keine persönliche Verbindung zu der zu prüfenden Institution aufweisen, die die Vermutung einer wohlwollenden Beurteilung bestärken könnte.
- Zwischen Gutachter und der zu prüfenden Institution sollte keinerlei Arbeitsverhältnis bestehen oder bestanden haben.

Vertraulichkeit und Unbefangenheit

Um mögliche Befangenheit auszuschließen, müssen alle Gutachter eine Unbefangenheitserklärung sowie eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen.